

**Anordnung  
über die steuerliche Behandlung der Händler-  
vergütungen privater und genossenschaftlicher  
Brauereien.**

**Vom 19. Oktober 1956**

Nach der Preisanordnung Nr. 404 vom 22. März 1955 — Anordnung über Preise für Biere — (GBl. I S. 229) können die Sätze für Händlervergütungen zwischen den privaten Brauereien und den Getränkegroßhändlern frei vereinbart werden.

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung (RGBl. I 1931 S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die von privaten und genossenschaftlichen Brauereien gezahlten Händlervergütungen sind nur bis zur Höhe der im Abs. 2 aufgeführten Höchstsätze bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns als Betriebsausgaben abzugsfähig.

(2) Diese Höchstsätze betragen

für Einfachbier	6,50 DM je hl
für Vollbier	7,50 DM je hl
für Spezialbier	8,50 DM je hl

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1956

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Buchführung und die buchhalterische  
Berichterstattung der volkseigenen Handelsbetriebe.**

**Vom 23. Oktober 1956**

Unter den Bedingungen unserer Arbeiter- und Bauernmacht werden die Aufgaben des Rechnungswesens durch die planmäßige Wirtschaftsführung bestimmt. Das Rechnungswesen erfüllt diese Aufgaben durch wahrheitsgetreue Erfassung und Kontrolle der wirtschaftlichen Vorgänge und bietet die Möglichkeit zur aktiven Einwirkung auf den Planablauf.

Der wichtigste Zweig des Rechnungswesens ist die Buchführung. Sie erfaßt die materiellen und finanziellen Mittel der Betriebe und ihre Veränderungen in den verschiedenen Phasen des Kreislaufs vollständig und liefert die wesentlichsten Unterlagen für die Kontrolle und Analyse der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe, der Wirtschaftszweige und der gesamten Volkswirtschaft.

Auf den durch die Buchführung ermittelten Unterlagen baut die buchhalterische Berichterstattung auf.

Unter Berücksichtigung der Einheit zwischen zentraler staatlicher Leitung und wirtschaftlich-operativer Selbständigkeit der Betriebe sind Buchführung und buchhalterische Berichterstattung in den volkseigenen Handelsbetrieben nach den in dieser Anordnung festgelegten Mindestanforderungen zu organisieren, wobei die für den jeweiligen Betrieb wirtschaftlichste Form unter Einhaltung der in den Richtlinien für die Handelszweige festgelegten Grundsätze zu wählen ist.

Daher wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Erstes Kapitel

Die Aufgaben und Organisationsformen der Buchführung

§ 1

Die Buchführung muß die materiellen und finanziellen Mittel nach ihrer Zusammensetzung und Ver-

teilung, nach ihren Quellen und ihrer Zweckbestimmung und nach den einzelnen Phasen der wirtschaftlichen Vorgänge laufend, vollständig und beurkundet nachweisen.

§ 2

Zu den Aufgaben der Buchführung gehören:

- a) die Beurkundung sämtlicher wirtschaftlicher Vorgänge, die unmittelbar zur Veränderung materieller und finanzieller Mittel und ihrer Quellen führen, durch das Belegwesen;
- b) der Nachweis des Standes der materiellen und finanziellen Mittel, ihrer Quellen und deren Veränderungen bei der wirtschaftlichen Tätigkeit durch die Kontenführung;
- c) der Nachweis der Kosten nach dem Ort und der Art ihrer Entstehung sowie die Plan-Ist-Abrechnung der Betriebsteile durch die Kostenrechnung;
- d) die Zusammenfassung aller buchhalterischen Angaben durch die Bilanz.

§ 3

Die Buchführung bedient sich sowohl der Doppik als auch des statistischen Verfahrens. Die Doppik ist das charakteristische Verfahren der Buchführung.

§ 4

Die Buchführung eines Betriebes kann dezentralisiert werden, sofern die Richtlinien für den betreffenden Handelszweiges vorsehen. Dabei muß jedoch der organisatorische Zusammenhang ihrer Teile gewährleistet bleiben, damit die auf der Kontenführung und Kostenrechnung basierende Berichterstattung für den Betrieb zusammengestellt werden kann. Jede Dezentralisation darf nur bei Wahrung der Wirtschaftlichkeit und bei bestmöglicher Ausnutzung der vorhandenen technischen Hilfsmittel erfolgen. Der zulässige Umfang der Dezentralisation ist in den Richtlinien für die Handelszweige festzulegen.

Zweites Kapitel

Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

§ 5

(1) Die Eintragungen in der Buchführung müssen wahrheitsgetreu, vollständig, übersichtlich, verständlich und leicht kontrollierbar sein.

(2) Die Eintragungen in der Buchführung sind unverzüglich vorzunehmen, damit es möglich ist, kurzfristig abzurechnen und die buchhalterische Berichterstattung bis zu den vorgeschriebenen Terminen zusammenzustellen und einzureichen.

(3) Jeder in der Buchführung nachzuweisende wirtschaftliche Vorgang ist durch einen Beleg zu beurkunden. Es darf keine Eintragung in der Buchführung durchgeführt werden, wenn der ihr zugrunde liegende wirtschaftliche Vorgang nicht durch einen Beleg beurkundet ist.

§ 6

(1) Die Eintragungen in der Buchführung erfolgen auf losen Blättern. Die zusammengehörenden Unterlagen sind zusammengefaßt in Karteien oder Ordnern aufzubewahren. Die im Loseblatt-Verfahren geführten Konten sind fortlaufend zu nummerieren und so zu registrieren, daß ihre Vollzähligkeit ständig nachgewiesen werden kann. Dabei gilt für die verschiedenen Arten der Kontenführung folgendes:

- a) Hauptbuchkonten, Konten der Grundmittelrechnung, der Lohnrechnung und des Kontokorrents sind auf Leitkarten zu registrieren. Diese Leitkarten sind in gebundenen Büchern zu registrieren.